

**Der Rat der Stadt Ibbenbüren
hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1978
die nachstehenden Richtlinien für die Gewährung von
Beihilfen zu den Kosten für die Gestaltung von Fassaden beschlossen: ***

Vorbemerkung:

Ziel der Stadtsanierung in Ibbenbüren ist die Schaffung eines attraktiven Stadtzentrums. Neben der Neuordnung der Verkehrsverhältnisse und der Verdichtung der Bebauung gehört zur Hebung der Attraktivität des Stadtbildes auch die Verschönerung der erhaltenswerten Altbausubstanz. Die Baustruktur der Ibbenbürener Innenstadt zeigt eine mehr oder weniger geschlossene Bebauung mit annähernd gleichen Geschosshöhen aber starkem Wechsel in Gebäudehöhe und Dachaufbauten. Unterstützt durch Fassadengliederung und Materialwechsel entsteht so eine auffallende Vielfalt und Lebendigkeit.

Diese Lebendigkeit gilt es durch eine abgestimmte Farbgebung bei der Erneuerung der Fassaden und Außenanstriche zu erhalten und weiter zu verbessern. Positive Versuche hierzu sind bereits von einigen Grundstückseigentümern unternommen worden.

Ohne satzungsrechtliche Festlegungen über die Gestaltung von Fassaden kann die Stadt aber keinen Einfluss auf die Eigentümer ausüben. Andererseits fördert aber eine Gestaltungssatzung nicht unbedingt die Initiative zur Erneuerung der Fassaden. Es gilt also durch Beratung und finanzielle Zuwendungen einen Anreiz für die Erneuerung der Fassaden zu geben und gleichzeitig den Einfluss der Stadt auf die Gestaltung sicherzustellen. Dabei soll als Grundsatz gelten, dass die Zuwendungen zwar unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und der haushaltsrechtlichen Vorschriften, ansonsten aber in einem unbürokratischen Verfahren bereitgestellt werden.

Dazu ergehen folgende Richtlinien:

1. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Fassaden- und Gebäudeanstriche und Fassadenverbesserungen, insbesondere die Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Gestaltungsmerkmale (z.B. Fensterformen, Sprossenfenster, Anpassung der Reklame in Form und Maßstab, Wiederherstellung der optischen Verbindung zwischen Erd- und Obergeschoss u.a.).

2. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die für die Fassadenverbesserung oder den Gebäudeanstrich nach Ziffer 1 voraussichtlich entstehenden Kosten.

* In der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14. Dezember 2001

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Das zu verbessernde Gebäude muss im Untersuchungsgebiet als Grundlage zur Stadtsanierung liegen.
- 3.2 Die Fassadenverbesserung oder der Gebäudeanstrich müssen so ausgeführt werden, dass das äußere Bild des Gebäudes für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nachhaltig verbessert wird.
- 3.3 Mit den Arbeiten soll nicht vor der Erteilung des Bescheides über die Zusage der Zuwendung begonnen werden.
- 3.4 Der Empfänger der Zuwendung soll bei der Ausführung der Arbeiten die Bedingungen und Auflagen der Stadt hinsichtlich der Wahl des Materials und der Gestaltung berücksichtigen, die in Gesprächen mit der Verwaltung festgelegt werden. Bei absichtlichen Änderungen ist die Stadt berechtigt, ihren Zuschuss zurückzuziehen. Kann in strittigen Fällen keine Einigung erzielt werden, so hat sich der Bauausschuss mit der Angelegenheit zu befassen. Der Antragsteller hat die Entscheidung des Bauausschusses zu akzeptieren, wenn er in den Genuss der Förderung kommen will.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Er beträgt 33 1/3 % der förderungsfähigen Kosten nach Ziffer 2, höchstens jedoch 1.500,00 €. Der Zuschuss wird als Festzuschuss bewilligt. Später anfallende Mehrkosten können nur dann anerkannt werden, wenn sie in Absprache mit der Stadt erfolgt sind.

5. Verfahren

5.1 Antrag

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist formlos an die Stadt zu richten. Im Antrag sind die beabsichtigten Fassadenverbesserungen oder Gebäudeanstriche darzulegen und mit Voranschlägen die voraussichtlich entstehenden Kosten zu belegen.

5.2 Bewilligungsbescheid

Die Stadt prüft die Förderungsfähigkeit der vorgesehenen Arbeiten und die Kostenvoranschläge und erteilt einen Bescheid, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.

5.3 Auszahlung

Der Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt, wenn die Arbeiten abgeschlossen und von dem Vertreter der Stadt abgenommen worden sind.

6. Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bauausschusses der Stadt Ibbenbüren. Als Ausnahmen kommen denkmalwerte und städtebaulich bedeutsame Gebäude außerhalb des Untersuchungsgebietes in Betracht.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 26. Juni 1978 in Kraft.